



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 74/15
102 O 97/12 SpruchG Landgericht Berlin

26.10.2015

In dem Spruchverfahren betreffend den Ausschluss der
Minderheitsaktionäre der W.O.M. World of Medicine AG

Beteiligte:

gegen

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht
den Richter am Kammergericht und die Richterin am Kammergericht
am 26. Oktober 2015 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Landgerichts
Berlin vom 17. März 2015 – 102 O 97/12 SpruchG - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1/3 des Wertes der Hauptsache festgesetzt.

Gründe:

I. In dem vorliegenden Spruchverfahren begehren die Antragsteller die Verbesserung der Barabfindung gemäß § 327b Abs. 2 AktG nach dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre aus der W.O.M. World of Medicine AG auf Betreiben der Mehrheitsaktionärin und hiesigen Antragsgegnerin. Wegen der Einzelheiten wird gemäß § 540 ZPO entsprechend auf die Feststellungen in den Gründen zu Ziffer I. des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 17. März 2015 Bezug genommen.

Das Landgericht hat das gegen den mit Beweisbeschluss der Kammer vom 14. Juli 2014 bestellten Sachverständigen gerichtete Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin vom 23. Januar 2015 mit Beschluss vom 17. März 2015 als teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet zurückgewiesen. Der Beschluss ist den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin am 24. März 2015 zugestellt worden. Mit dem am 7. April 2015 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 17. April 2015 begründet. Das Landgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 28. April 2015 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die gemäß § 406 Abs. 5 ZPO statthafte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig. Die Beschwerde ist insbesondere frist- und formgerecht i.S.v. § 569 ZPO erhoben worden.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts, mit dem das Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen zurückgewiesen wurde, ist unbegründet.

Das Landgericht hat das gegen den Sachverständigen gerichtete Ablehnungsgesuch im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Auf den Beschluss vom 17. März 2015 und den Nichtabhilfebeschluss vom 28. April 2015 wird in entsprechender Anwendung von § 540 Absatz 1 ZPO Bezug genommen.

Zwar ist das Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin vom 23. Januar 2015 zulässig. Es ist nicht verspätet i.S. v. § 406 Abs. 2 ZPO angebracht worden. Zugunsten der Antragsgegnerin ist davon auszugehen, dass sie ihr Ablehnungsgesuch vom 23. Januar 2015 nicht (allein) auf die Höhe der vom Sachverständigen für seine Tätigkeit veranschlagten Kosten, insbesondere den hierfür veranschlagten Zeitaufwand von 1.200 Stunden, gestützt hat. Mit dem Schriftsatz vom 20. November 2014 hat die Antragsgegnerin in erster Linie gerügt, dass die Kostenkalkulation im Hinblick auf den Inhalt des Beweisbeschlusses inhaltlich nicht nachvollziehbar sei. Hierzu hat sich der Sachverständige mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 geäußert, auf das die Antragsgegnerin aufgrund der gerichtlichen Verfügung vom 22. Dezember 2014 bis zum 23. Januar 2015 Stellung nehmen konnte. Danach ist davon auszugehen, dass sich das Ablehnungsgesuch vom 23. Januar 2015 auf die Erläuterungen des Sachverständigen im Schreiben vom 18. Dezember 2014 bezieht und das Ablehnungsgesuch fristgerecht eingelegt worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist jedoch unbegründet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Beschl. v. 11.04.2013 – VII ZB 32/12 – MDR 2013, 739) findet die Ablehnung eines Sachverständigen statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, § 406 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 2 ZPO. Es muss sich dabei um Tatsachen oder Umstände handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (BGH, Beschluss vom 15. März 2005 - VI ZB 74/04, BauR 2005, 1205 m.w.N.; vgl. auch zur Richterablehnung: BGH, Beschluss vom 15. März 2012- V ZB 102/11, NJW 2012, 1890).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, dass sie als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Gutachter Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind.

So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser in seinem die Grenzen seines Auftrags überschreitenden Gutachten den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR München 1997, 10). Ebenso ist das Befangenheitsgesuch gegen einen gerichtlich bestellten Sachverständigen als begründet angesehen worden, der seinen Gutachterauftrag dadurch überschritten hat, dass er eine dem Gericht vorbehaltene Beweiswürdigung vorgenommen und seiner Beurteilung nicht die vorgegebenen Anknüpfungstatsachen zugrunde gelegt hat (OLG Saarbrücken, NJW-RR 2008, 1087) oder das Vorbringen der Parteien auf Schlüssigkeit und Erheblichkeit untersucht hat, statt die ihm abstrakt gestellte Beweisfrage zu beantworten (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198).

Ob die Überschreitung eines Gutachterauftrags geeignet ist, bei einer Partei bei vernünftiger Betrachtung die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen hervorzurufen, ist einer schematischen Betrachtungsweise nicht zugänglich, sondern kann nur aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden (OLG München, Beschluss vom 19. September 2011 - 1 W 1532/11, zit. juris; vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 25. Mai 2010 - 13 Verg 7/10, juris).

Danach ist auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragsgegnerin nicht von einer Befangenheit des Sachverständigen auszugehen.

Soweit die Antragsgegnerin ihr Ablehnungsgesuch auf das aus ihrer Sicht unzutreffende Verständnis des Inhalts des Beweisbeschlusses durch den Sachverständigen stützt, das sich aus dessen Schreiben vom 18. Dezember 2014 ergeben soll, ist dieses nicht geeignet, die Befürchtung zu erwecken, der Sachverständige stehe der Sache der Antragsgegnerin nicht unvoreingenommen gegenüber. Dass der Sachverständige ein derartiges unzutreffendes Verständnis hat, ist nach den Ausführungen im Beschluss des Landgerichts vom 17. März 2013 schon nicht anzunehmen. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin den Inhalt des vom

Landgericht erlassenen Beweisbeschlusses und dessen zutreffendes Verständnis durch den Sachverständigen nicht teilt, begründet nicht das Misstrauen in dessen Unparteilichkeit.

Die Auffassung der Antragsgegnerin, dass der Sachverständige angesichts des mit dem Beweisbeschluss erteilten Prüfungsumfangs keine Tätigkeit in dem geschätzten Umfang rechtfertige, diese vielmehr auf eine sachverständige Begutachtung hinauslaufe, die die Kammer nicht angeordnet habe, lässt sich mit dem Verständnis der Kammer vom Inhalt des Beweisbeschlusses nicht vereinbaren.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil der Sachverständige nach Ansicht der Antragsgegnerin angekündigt habe, im Rahmen seiner Prüfungshandlungen nicht auf das von der Antragsgegnerin eingereichte Gutachten zurückzugreifen, sondern der Bewertung das zugrunde zulegen. Der Sachverständige führt insoweit lediglich aus, dass im Hinblick auf § 287 ZPO das Bewertungsmodell des Bewertungsgutachters im Hinblick auf die einzelnen Fragen zu replizieren sei oder das Standardmodell des auf den vorliegenden Fall adaptiert werden müsse. Eine Festlegung auf das Standardmodell der ist dem Schreiben des Sachverständigen gerade nicht zu entnehmen.

Soweit die Antragsgegnerin meint, jedenfalls bestünde die Besorgnis der Befangenheit nunmehr deshalb, weil sie in ihrem Schriftsatz vom 23. Januar 2015 den Sachverständigen mit „entschiedenen, mitunter vielleicht sogar scharfen Worten gerügt“ habe, weswegen der Sachverständige seine Prüfungstätigkeit nicht mehr auf neutrale Art und Weise vornehmen könne, ist dies nicht geeignet die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Abgesehen davon, dass die Ausführungen der Antragsgegnerin in Wahrnehmung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erfolgten, vermag das eigene Verhalten der ablehnenden Partei als solches nie einen Ablehnungsgrund zu begründen (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 42 Rn 29). Dieser für die Ablehnung von Richtern geltende Grundsatz gilt auch für die Ablehnung von Sachverständigen, weil es die ablehnende Partei ansonsten stets in der Hand hätte, durch ein Befangenheitsgesuch einen ihr nicht genehmen Sachverständigen zu ersetzen. Anzeichen dafür, dass der Sachverständige seine Prüfungstätigkeit nicht mehr auf neutrale Art und Weise wahrnehmen kann, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Danach ergibt sich weder aus den einzelnen Vorwürfen noch aus deren Gesamtbetrachtung eine die Besorgnis der Befangenheit begründende Einstellung des abgelehnten Sachverständigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Das Verfahren über die Ablehnung eines Sachverständigen ist keine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 GKG; der Beschwerdewert ist vielmehr nach § 3 ZPO auf etwa ein Drittel des Hauptsachestreitwertes festzusetzen (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2003, II ZB 32/03, m.w.N. - juris).